SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 20/3729**
20. Wahlperiode 4. November 2025

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Michael Schunck (SSW)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)

Landeszuweisungen zur Förderung des Feuerwehrwesens in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landeszuweisungen für Feuerwehren sind essenziell zur Finanzierung von Fahrzeugen und Ausrüstung. Der Klimawandel, neue gesetzliche Vorgaben und der Katastrophenschutz stellen hohe Anforderungen. Viele Geräte sind veraltet, Investitionen daher dringend notwendig. Dafür benötigen die Wehren Unterstützung. Allein der Kreis Rendsburg-Eckernförde erhielt 2023/24 rund 1,6-1,7 Mio. €. Für 2025 ist jedoch nur noch etwa ein Fünftel (rund 300,0 T€) vorgesehen – eine drastische Kürzung.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Es gab keine Kürzung der Landeszuweisungen für Feuerwehren. Den Kreisen und kreisfreien Städten wurde für das Jahr 2025 eine Abschlagszahlung bereitgestellt. Die abschließende Zuweisung der restlichen Finanzmittel erfolgt nach Durchführung der Endabrechnung zum Jahresende.

1. Wie wurden die Kreise in den Jahren 2023, 2024 und 2025 durch Landeszuweisungen im Feuerwehrwesen finanziell unterstützt? Bitte nach Kreisen und Jahren einzeln aufschlüsseln.
   Antwort:

	2023	2024	2025 (1. Rate)
Kreis Dithmarschen	914.130,88 €	982.804,15 €	175.436,82 €
Kreis Stormarn	949.094,92 €	1.003.504,23 €	184.363,60 €
Kreis Herzogtum Lauenburg	1.056.084,92 €	1.123.502,65 €	206.732,57 €
Kreis Nordfriesland	1.301.419,82 €	1.367.125,12 €	250.200,22 €
Kreis Ostholstein	1.081.438,04 €	1.153.537,47 €	210.403,21 €
Kreis Pinneberg	977.894,74 €	1.060.417,62 €	189.736,30 €
Kreis Plön	797.143,74 €	814.922,57 €	154.763,67 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	1.630.525,76 €	1.718.908,54 €	305.556,45 €
Kreis Schleswig-Flensburg	1.458.032,24 €	1.549.369,83 €	276.850,47 €
Kreis Segeberg	1.232.900,19 €	1.331.088,87 €	237.164,14 €
Kreis Steinburg	801.675,02 €	871.233,68 €	154.807,79 €
Stadt Kiel	1.126.648,96 €	1.217.635,25 €	216.947,58 €
Stadt Flensburg	442.699,50 €	489.482,39 €	89.588,52 €
Stadt Neumünster	467.353,21 €	497.870,46 €	90.042,02 €
Hansestadt Lübeck	1.348.089,58 €	1.446.225,69 €	257.406,64 €

   Für das Jahr 2025 haben die Kreise und kreisfreien Städte eine Abschlagszahlung erhalten. Die restlichen Finanzmittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten nach Abrechnung Ende Dezember zugewiesen.

2. Welchen Einfluss auf die Mittelvergabe hat der Finanzausgleich/das FAG?
   Antwort:
   Im Finanzausgleichsgesetz wird die Aufteilung der Feuerschutzsteuermittel nach § 30 FAG gesetzlich geregelt. Diese Norm dient als Ermächtigungsgrundlage für die Auszahlung der Feuerschutzsteuer an die Kreise und kreisfreien Städte zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe.

3. Für eine bessere Planbarkeit wäre für die Kreise die Meldung über die jährlichen Landeszuweisungen zu Beginn des betreffenden Jahres sinnvoll: Warum werden die jährlichen Landeszuweisungen erst im Laufe des Jahres an die Kreise übermittelt? Gibt es Bestrebungen, die Zuweisungen früher an die Kreise zu übermitteln?
   Antwort:

Die Feuerschutzsteuer setzt sich aus den Prämien der Brand- und Feuerversicherungen zusammen. Zu Beginn eines Jahres steht aufgrund der Ermittlung der tatsächlichen Steuereinnahmen noch kein fester Betrag fest. Dieser variiert je nach Steueraufkommen. Aus diesem Grund erhalten die Kreise und kreisfreien Städte zu Jahresbeginn eine Abschlagszahlung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Sobald das Steueraufkommen ermittelt wurde, erfolgt gemäß dem FAG die endgültige Verteilung der Mittel.

4. Die Landesregierung plant, aus dem Landesanteil des Sondervermögens Infrastruktur des Bundes (insgesamt rund 3,4 Mrd. €, Landes-Investitionspaket rund 1,3 Mrd. €) 36 Mio. € für den Bevölkerungsschutz zusätzlich zu den generellen Landeszuweisungen zu investieren: Wie passt dieses Versprechen zu den aktuellen Kürzungen in den Landeszuweisungen im Feuerwehrwesen?
   Antwort:
   Eine Kürzung in den Landeszuweisungen im Feuerwehrwesen ist nicht vorgesehen. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die Feuerschutzsteuer leicht ansteigt, was sich bereits im Vergleich der Jahre 2023 und 2024 zeigt. Wie auch in den vergangenen Jahren erhalten die Kreise und kreisfreien Städte eine erste Ratenzahlung. Nachdem die Steuereinnahmen der Feuerschutzsteuer konkret ermittelt wurden, erhalten die Kreise und kreisfreien Städte die Restbeträge, die ihnen nach dem § 30 FAG zustehen.

5. Ist aus Sicht der Landesregierung die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren und somit die Sicherheit vor Ort durch die eingangs erwähnten Kürzungen gefährdet?
   Antwort:
   Es sind keine Kürzungen vorgesehen.